

## **Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Prüferdelegation sowie der zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen der IHK für Ostfriesland und Papenburg**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2021 gemäß § 40 Abs. 6 BBiG i. V. mit § 4 der Satzung der IHK für Ostfriesland und Papenburg vom 10.01.2006, zuletzt geändert am 07.02.2012 (Wirtschaft Ostfriesland & Papenburg Nr. 3 vom März 2012, S. 36), die nachfolgende Entschädigungsregelung beschlossen:

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu errichtenden Prüfungsausschüssen und Prüfungsdelegationen sowie der zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen gewährt die IHK für Ostfriesland und Papenburg (IHK), Emden, Entschädigungen nach folgenden Regelungen:

### **§ 1 Anspruchsberechtigte**

Anspruch auf Entschädigung nach diesen Regelungen haben Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen sowie der zu Prüfungszwecken herangezogenen Personen, die für die IHK tätig sind. Eine Entschädigung durch die IHK erfolgt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

### **§ 2 Entschädigung für Zeitversäumnisse**

(1) Eine Entschädigung für die Anspruchsberechtigten wird für Zeitversäumnisse gewährt.

Als Zeitversäumnisse gelten:

- die schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsdurchführung
- die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfung
- Besprechungen der Prüfungsausschüsse und -delegationen
- Mitarbeit in Aufgabenerstellungsausschüssen
- Vorbereitung der Prüfung sowie Auf- und Abbau des Prüfortes
- die Erarbeitung von Überdenkensentscheidungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen

(2) Die Übergabe von Prüfungsunterlagen, die Übergabe von Zeugnissen sowie die Teilnahme an Prüferschulungen werden nicht als Zeitversäumnisse gewertet.

### **§ 3 Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnisse**

Die Entschädigung für Zeitversäumnisse erfolgt gemäß § 40 Abs. 6 Satz 3 BBiG i. V. m. § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung. Entschädigt werden grundsätzlich maximal 10 Stunden pro Kalendereintrag.

#### **§ 4 Fahrtkostenersatz**

- (1) Neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 erhalten die Anspruchsberechtigten Fahrtkostenersatz. Fahrtkostenerstattung erfolgt für Fahrten zwischen Wohn- bzw. Beschäftigungsort und Prüfungs- bzw. Besprechungsort.
- (2) Bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse erstattet.
- (3) Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt werden unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel als Pauschale nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes gewährt. Zusätzlich werden die aus Anlass der Fahrt anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkentgelte, erstattet.
- (4) Taxi-, Flug- und Übernachtungskosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK, unter Vorlage der Bestätigung der IHK und der Belege, erstattet.

#### **§ 5 Entschädigung für Aufwand**

Bei einer Prüfertätigkeit von mehr als 8 Stunden erhalten auswärtige Prüfer – d. h. Prüfer, die am Prüfungs-/Sitzungsort weder wohnen noch berufstätig sind – Tagegeld. Die Höhe dieses Tagegelds richtet sich nach dem in § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegten Betrag.

#### **§ 6 Entschädigung für Verdienstaufschlag**

- (1) Die IHK erstattet in Ausnahmefällen Angestellten, die für ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss und der Prüferdelegation nicht freigestellt werden, und freiberuflich oder selbstständig Tätigen für die unter § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten sowie für sonstige Tätigkeiten nach § 8 auf Antrag einen nachgewiesenen Verdienstaufschlag in Höhe von maximal 24,00 Euro pro Stunde.
- (2) Verdienstaufschlag wird für maximal 10 Stunden pro Tag gewährt.

#### **§ 7 Korrektur von Prüfungsaufgaben und Erarbeitung von Aufgabenvorschlägen**

- (1) Für die Korrektur von Prüfungsaufgaben und die Erarbeitung von Aufgabenvorschlägen wird keine Entschädigung für Zeitversäumnis im Sinne des § 2 dieser Entschädigungsregelung gewährt. Auf sie findet § 16 JVEG daher keine Anwendung, es sei denn Absatz 2 legt dies ausdrücklich fest.
- (2) Es werden für Tätigkeiten nach Absatz 1 Entschädigungen in folgender Höhe gewährt: Verdienstaufschlag wird für maximal 10 Stunden pro Tag gewährt.

## A. Ausbildung

a)	Korrektur von programmierten Aufgaben je Prüfbereich und Prüfling* je 30 Minuten Prüfungszeit	0,60 €
b)	Korrektur von konventionellen Prüfungsaufgaben je Prüfbereich und Prüfling* je 30 Minuten Prüfungszeit	3,00 €
c)	Korrektur von gemischten Prüfungsaufgaben je Prüfbereich und Prüfling* je 30 Minuten Prüfungszeit	1,80 €
d)	Korrektur des Prüfungsbereiches Informationsverarbeitung* Prüfbereich und Prüfling je 30 Minuten Prüfungszeit	4,80 €
e)	Korrektur betrieblicher Aufgaben / Projektarbeiten	
	5.1 Projektantrag	5,40 €
	5.2 Projektarbeit	15,60 €
f)	Vorbereitung des Prüfungsbereiches Informationstechnisches Büromanagement (Teil 1)	
	Grundentschädigung je Version	33,00 €
	zuzüglich je Prüfling	1,80 €

Kann eine Zuordnung zu den Punkten-a) bis f) nicht erfolgen, wird nach Zeitaufwand gemäß § 16 JVEG entschädigt.

g)	Entschädigung für die Erarbeitung von Aufgabenvorschlägen für Abschluss- und Zwischenprüfungen	
	(aa) Schriftliche Prüfung je 30 Minuten Prüfungszeit	30,00 €
	(bb) Praktische Prüfung je angefangener Stunde Zeitversäumnis nach § 16 JVEG	
	(cc) Aufgaben für mündlich zu prüfende Bereiche*. ** (Fachgespräche, praktische Übungen, etc.) je Aufgabe (Prüfungszeit bis zu 30 Minuten)	9,60 €

## B. Fortbildung

a)	Korrektur von programmierten Aufgaben je Prüfbereich und Prüfling* je 30 Minuten Prüfungszeit	0,60 €
b)	Korrektur von konventionellen Prüfungsaufgaben je Prüfbereich und Prüfling* je 30 Minuten Prüfungszeit	3,50 €

- c) Korrektur von Projektarbeiten je Arbeit und Korrektor 50,00 €

Kann eine Zuordnung zu den Punkten a bis c nicht erfolgen, wird nach Zeitaufwand gemäß § 16 JVEG entschädigt.

- d) Entschädigung für die Erarbeitung von Aufgabenvorschlägen für Fortbildungsprüfungen
- (aa) Schriftliche Prüfung\*  
je 30 Minuten Prüfungszeit 30,00 €
  - (bb) Praktische Prüfung je angefangene Stunde Zeitversäumnis nach § 16 JVEG
  - (cc) Aufgaben für mündlich zu prüfende Bereiche\*\*  
(Fachgespräche, praktische Übungen, Situationsaufgaben)  
je zu erstellender Aufgabe (Prüfungszeit bis zu 30 Minuten) 13,00 €

*\* andere Prüfungszeiten werden entsprechend anteilig entschädigt*

*\*\* Die Entschädigung für die Aufgabenerstellung beinhaltet sowohl das Beschreiben der praktischen Situation, das Formulieren der dazugehörigen Fragen sowie das Erstellen der Lösungshinweise.*

#### C. Sach- und Materialkosten für die Erstellung von Prüfungsaufgaben, Nutzungsrechte

Sach- und Materialkosten für die Erstellung von Prüfungsaufgaben sind mit der Entschädigung nach § 7 abgegolten. Nur in begründeten Ausnahmefällen können nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK Sach- und Materialkosten erstattet werden.

Mit Zahlung der Entschädigung für das Erstellen oder Überarbeiten von Prüfungsaufgaben und Prüfstücken inklusive Lösungshinweisen erhält die IHK durch Genehmigungserklärung des Erstellers für alle denkbaren Nutzungsarten das unentgeltliche, ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den Prüfungsaufgaben nach den geltenden Vorschriften des Urhebergesetzes.

### **§ 8 Sonstige Tätigkeiten**

Für prüfungsrelevante Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich geregelt sind, wird nach vorheriger Vereinbarung mit der IHK eine Entschädigung entsprechend § 3 gewährt.

### **§ 9 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Besteuerung**

- (1) Die Entschädigungsansprüche sind auf dem jeweils geltenden Formular „Entschädigung für ehrenamtliche Prüfertätigkeit“ von den Anspruchsberechtigten geltend zu machen.

- (2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem er entstanden ist, bei der IHK geltend gemacht wird.
- (3) Für die Versteuerung der gewährten Entschädigung ist der Anspruchsberechtigte selbst verantwortlich.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Entschädigungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für die ehrenamtlich geleistete Tätigkeit ab diesem Zeitpunkt. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungsregelung vom 1. Juli 2013 außer Kraft.

Emden, 22. Juni 2021

Industrie- und Handelskammer  
für Ostfriesland und Papenburg



Dr. Bernhard Brons  
Präsident



Dr. Torsten Slink  
Hauptgeschäftsführer